

InsO § 354 Abs. 1

LG Frankfurt/M. EWiR § 354 InsO 1/12, 801 (Paulus)

Leitsätze des Verfassers:

1. Für die Frage danach, ob eine Niederlassung i. S. d. § 354 Abs. 1 InsO existiert, kommt es auf den Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Sekundärverfahrens an.
2. Eine Niederlassung i. S. d. § 354 Abs. 1 InsO ist auch dann anzunehmen, wenn die Geschäftstätigkeit komplett eingestellt und nur noch einige wenige Abwicklungsarbeiten vorgenommen werden.

LG Frankfurt/M., Beschl. v. 30.10.2012 – 2-09 T 418/12 (rechtskräftig), ZIP 2012, 2454

Kurzkommentar:

Christoph G. Paulus, Dr. iur., Universitätsprofessor, HU Berlin

1. Der Hintergrund dieses Falls darf zumindest in Anwaltskreisen als bekannt vorausgesetzt werden; weniger dagegen, dass er nunmehr auch das hiesige internationale Insolvenzrecht der §§ 335 ff. InsO berührt. Den Sachverhalt muss man sich ein wenig mühsam aus dem vorliegenden Beschluss zusammenklauben, er ergibt folgendes korrigiertes (Verf. war an der gegenwärtigen Auseinandersetzung gutachterlich beteiligt) Bild: Anfang Mai wird in der New Yorker Zentrale der bis dahin weltweit und dementsprechend prominent agierenden Anwaltskanzlei der Beschluss gefasst, sämtliche Büros abzuwickeln. Zwei Tage nach Antragstellung in New York (Ende Mai) stellt ein deutscher Mitarbeiter des Frankfurter Büros den Antrag nach § 354 InsO. Spätestens zwei Tage darauf sind alle aktiven Arbeitsverhältnisse durch die eingesetzten Abwickler gekündigt, drei Mitarbeiter waren jedoch in Elternzeit, und von den neun verbliebenen wurden sieben von der Arbeit freigestellt. Die beiden anderen wurden zu Abwicklungstätigkeiten eingesetzt. Die Büroräume wurden in den nachfolgenden Tagen gekündigt und alsbald aufgegeben. Die beiden mit Abwicklungsarbeiten beauftragten Mitarbeiter waren in dieser Eigenschaft auch noch am Tage der Eröffnung des Sekundärverfahrens tätig.

2. Gegen den etwa sieben Wochen nach Antragstellung erlassenen Eröffnungsbeschluss wurde die sofortige Beschwerde erhoben, der das LG nicht stattgegeben hat.

3.1 Die Fragestellung des Beschlusses berührt ein Grundproblem des internationalen Insolvenzrechts, indem sie zur Auseinandersetzung darüber nötigt, warum es im Kontext der grundsätzlich verfolgten Universalität, vgl. §§ 335, 343 InsO, ein territoriales Parallelverfahren geben soll – und unter welchen Voraussetzungen. In § 354 InsO räumt das deutsche Recht diese Option unter zwei Voraussetzungen ein: einmal, wenn eine Niederlassung vorliegt; zum anderen, wenn lediglich Vermögen im Inland belegen ist und der Antragsteller ein besonderes Interesse an der Eröffnung nachweisen kann. Es ist weithin anerkannt, dass Parallelverfahren unentbehrlich sind, um u. a. inländischen Gläubigern einen gewissen Schutz bieten zu können (s. nur KPB/*Kem-*

per/Paulus, InsO, Stand: 8/2008, § 354 Rz. 1); im Klartext heißt das: Diese Gläubiger sollen einfacher an eine Quote herankommen.

Das LG stellt in seiner Entscheidung ganz offenbar auf diesen letztgenannten Zweck ab. Es geht ihm darum, dass ein Sekundärverfahren hierzulande eröffnet wird. Sinnhaftigkeit und Zweck eines solchen werden nicht hinterfragt. Andernfalls hätte das Gericht sich wohl sicher dazu geäußert, wie denn nach all diesen Abwicklungsarbeiten der Vermögensstand der hiesigen Niederlassung ist, und ob man nicht mit der Bestellung eines – selbstverständlich zu vergütenden – (vorläufigen) Insolvenzverwalters mit dem Schinken nach der Wurst schmeißt. Was, wenn in diesem Verfahren eine Quote von einem Viertel (sic!) Prozent winkt? Ist das dann noch der Schutz, den sich der Gesetzgeber mit dem § 354 InsO vorgestellt hat, und den ein Gericht mit aller Gewalt glaubt gewähren zu müssen? Kommt es tatsächlich allein auf die Buchstabengetreulichkeit an, oder wäre es nicht vielleicht ganz vernünftig gewesen, sich einmal über die wirtschaftlichen Implikationen Gedanken zu machen?

Denn auch dann, wenn man sich auf die Argumentationslinie des LG einlässt, hinterlässt das Ergebnis ein schales Gefühl. Mit der „Wunderwaffe“ des § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO, der *perpetuatio fori*, wird die Zulässigkeit der Verfahrenseröffnung begründet. Während dieses Vorgehen im Falle der Eröffnung eines Hauptverfahrens seit der Staubitz-Schreiber-Entscheidung des EuGH (ZIP 2006, 188 (m. Anm. Knof/Mock, S. 189), dazu EWiR 2006, 141 (Vogl)) allseits anerkannt ist, ist seine Notwendigkeit bei einem Sekundärverfahren keineswegs einsichtig. Denn in dessen Bereich geht es ja nicht um einen Insolvenzschutz als solchen, sondern nur gerade um das inländische Territorialverfahren. Dessen Schutzwürdigkeit wiegt in einem dem Grundsatz nach auf die Universalität verpflichteten Rechtsrahmen aber deutlich weniger; denn ihm liegt ja gerade der Gedanke zugrunde, dass die Beteiligung an einem ausländischen Verfahren grundsätzlich jedermann zugemutet werden könne. Im vorliegenden Fall kommt zu dieser Überlegung verstärkend hinzu, dass die Mitarbeiter einer US-amerikanischen Anwaltskanzlei (sic!) schwerlich einem inländischen Verbraucher vergleichbar sind, der vor der Überraschung eines in den USA eröffneten Verfahrens und dem Aufwand für eine Beteiligung ebendort bewahrt werden müsste.

3.2 Das LG hat somit eine formaliter nicht wirklich nachvollziehbare, inhaltlich aber erst recht nicht einleuchtende Entscheidung getroffen. Sie sollte nicht Schule machen. Das ist freilich leichter gehofft, als was tatsächlich zu befürchten ist: Denn auch bezüglich des besonderen Interesses in § 354 Abs. 2 InsO hat etwa die Vorinstanz dieses allein daraus herleiten wollen, dass die Gläubigerforderungen aus einer Niederlassung stammten. Das aber stellt die Anforderungen auf den Kopf, die mit dem Universalitätsprinzip einhergehen. Dieses verlangt nun einmal grundsätzlich, sich am ausländischen Verfahren zu beteiligen. Die Hürde muss sehr hoch liegen, um über diesen Grundsatz hinwegzukommen; das AG Göttingen (ZIP 2011, 190) hat dies jüngst erst sehr einleuchtend festgestellt.